

Satzung des Aquarienverein Trier

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Aquarienverein 1950 Trier e. V. ". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich unter der Nr. VR 1561 eingetragen.

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Trier.

§ 1 Nr. 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 4 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 5 Der "Aquarienverein 1950 Trier e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr.1 Der Verein ist bestrebt, die Aquaristik, den Tier- und Naturschutzgedanken, sowie das Naturverständnis zu fördern, insbesondere der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Versammlungen (verbunden mit Vorträgen), Erfahrungsaustausch, Förderung der Tier- und Pflanzenzucht, Veröffentlichungen, gemeinsame Unternehmungen, Erhalt des Vereinshauses und der Außenanlage. Ausbildung und Förderung von Übungsleitern und Führungskräften. Durchführung und Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen. Das Anliegen des Vereins soll mit der Durchführung von Kursen, Lehrgängen und Kulturveranstaltungen gefördert werden.

§ 2 Nr. 2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

§ 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern die Satzung durch Unterschrift auf dem zu stellenden Antrag anerkannt wird. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

§ 3 Nr. 2 **Ordentliches Mitglied** ist, wer das 18.Lebensjahr vollendet hat.

Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandschaft werden, wer für den Verein oder die Aquaristik besondere Verdienste erbracht hat. Es hat die gleichen Rechte der ordentlichen Mitglieder und ist von der Zahlung von Beiträgen befreit.

Jugendmitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sie bedürfen jedoch zur Aufnahme der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres wird es automatisch ordentliches Mitglied.

§ 3 Nr. 3 **Rechte und Pflichten.**

Die Mitglieder haben das Recht, sich an allen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen und alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder haben weiterhin das Recht, alle Vorteile, die ihnen der Verein für die Ausübung ihrer Liebhaberei verschaffen kann, zu nutzen.

Jedes Mitglied soll im Rahmen seiner Möglichkeiten für den Verein tätig werden, Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und auf Wunsch ein Exemplar der Satzung des Vereins.

§ 3 Nr. 4 **Die Mitgliedschaft endet**

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied

des Vorstands. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein, auf Antrag vom Vorstand, ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Rechtsweg gegen diesen Beschluss ist unzulässig. Ausgeschlossene Mitglieder können nicht wieder Mitglieder werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliedskarte und sonstiges Vereinseigentum ohne besondere Aufforderung innerhalb von 14 Tagen zurückzugeben. Nicht zurückgegebene Mitgliedskarten sind ungültig, ihr Missbrauch wird strafrechtlich verfolgt. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Vermögen des Vereins, etwaige Verpflichtungen an den Verein bleiben bestehen.

§ 3 Nr. 6 **Beitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- a) Der geschäftsführende Vorstand

b) Die Mitgliederversammlung

§ 5 **Der Vorstand**

§ 5 Nr. 1 **Der Vorstand** i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des

Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 5 Nr. 2 **Der erweiterte Vorstand** besteht aus

- a) dem Aquarienwart 1
- b) dem Aquarienwart 2
- c) dem Haus und Anlagenwart

Der erweiterte Vorstand arbeitet, in Absprache mit dem Vorstand, alles nötige in seinem benannten Arbeitsbereich. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl kann auch in offener Abstimmung erfolgen. Nur ordentliche Mitglieder können in den erweiterten Vorstand berufen werden. Kann ein Posten des erweiterten Vorstandes nicht besetzt werden, oder scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtszeit aus, so wird kommissarisch vom Vorstand oder auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen.

§ 5 Nr. 3 **Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich und per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 6 **Die Mitgliederversammlung**

§ 6 Nr. 1 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung umfasst die Jahreshauptversammlung und eine außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 6 Nr. 2 Die Jahreshauptversammlung

In der Jahreshauptversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Sie ist alljährlich abzuhalten

Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 6 Nr. 3 Die Einberufung der Jahreshauptversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Über die Hauptversammlung hat der Schriftführer ein Protokolle zu schreiben, dieses ist vom ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben.

Die Hauptversammlung ist stets ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Besondere Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

§ 6 Nr.4 Die Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesende stimmberechtigte Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Briefwahl ist nicht zulässig.

Zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 6 Nr. 5

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 30% der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag mit einer Begründung einreichen. Die Einberufung hat innerhalb von 6 Wochen nach Beschluss oder Beantragung zu erfolgen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 6 Nr. 3 + 4 entsprechend.

§ 6 Nr. 6

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 7

Änderung der Satzung

Änderungen oder Ergänzungen zur gegenwärtigen Satzung können nur in einer Hauptversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Änderungen des Vereinszweckes (§ 3) können nur mit drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

§ 8 **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Trier, die diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 **Haftung**

Der Verein haftet nicht für Personen, der er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient. Dies gilt auch für Schäden, die von den bezeichneten Personen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Ausstellungsbetrieb entstandenen Schäden sowie für Schäden und Sachverluste auf dem Vereinsgelände.

§ 10 **Kassenprüfung**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Trier

§ 12 **Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde am 02.05.1950 (Gründungstag) errichtet, mehrfach geändert und am 23. 10. 2012 geändert und neu gefasst.